



REGLEMENT 2026

NEUERUNGEN

NEUERUNGEN REGLEMENT 2026

Mit diesem Informationsflyer informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen der Reglemente Uno und Scala von GastroSocial, welche per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Sollten Sie nach der Lektüre dieser Informationsbroschüre noch Fragen oder Unklarheiten haben, beraten Sie die Vorsorgespezialisten von GastroSocial gerne persönlich und kompetent.

Das Rahmenreglement für die Vorsorgepläne Uno und Scala kann jederzeit online unter gastro-social.ch/reglement als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Neuer/Zusätzlicher Reglementstext

Gelöschter Reglementstext

LEISTUNGEN

Altersleistungen

Präzisierung für unterjährige Pensionierungen

Altes Reglement 2025	Neues Reglement 2026
<p>Aufgeschobene Pensionierung 9.5.2 Der Umwandlungssatz erhöht sich pro aufgeschobenem Jahr um 0.2 %.</p>	<p>Aufgeschobene Pensionierung 9.5.2 Der Umwandlungssatz erhöht sich pro aufgeschobenem Jahr um 0.2 %. Für angebrochene Jahre wird die Erhöhung anteilmässig vorgenommen.</p>

Invalidenleistungen

Präzisierung der Prämienbefreiung bei vorangehender Arbeitsunfähigkeit und nachträglich anerkanntem Anspruch auf Invalidenrente

Altes Reglement 2025	Neues Reglement 2026
<p>Beitragsbefreiung 10.4</p> <p>Während des Bezugs einer Invalidenrente wird das Altersguthaben aufgrund des massgebenden Lohns gemäss Art. 4.31 lit. a Reglement bis zur Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, entsprechend dem Rentenanspruch durch die GastroSocial Pensionskasse geöffnet und wie bei einer aktiv versicherten Person verzinst. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Art. 10.3 Reglement.</p>	<p>Beitragsbefreiung 10.4 Bei Bezug einer Invalidenrente von der GastroSocial Pensionskasse wird die Beitragsbefreiung nach einer Karenzfrist von drei Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 15.2 Reglement bis zum Beginn der Invalidenrente durchgehend gewährt.</p> <p>Während des Bezugs einer Invalidenrente wird das Altersguthaben aufgrund des massgebenden Lohns gemäss Art. 4.31 lit. a Reglement bis zur Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, entsprechend dem Rentenanspruch durch die GastroSocial Pensionskasse geöffnet und wie bei einer aktiv versicherten Person verzinst. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Art. 10.3 Reglement.</p>

Hinterlassenenleistungen

Aufnahme der Geschwister in der Kaskade als mögliche Destinatäre für den Anspruch auf ein Todesfallkapital (Art. 11.4.2) und die Höhe des Todesfallkapitals ist neu für alle begünstigten Personen gleich hoch (Art. 11.4.3).

Altes Reglement 2025	Neues Reglement 2026
<p>Todesfallkapital</p> <p>11.4.2 Anspruchsberechtigte Personen sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung:</p> <p>Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, sofern von der versicherten Person zu Lebzeiten der GastroSocial Pensionskasse eine schriftliche Begünstigterklärung (ein allfällig eingereichtes Formular nach Art. 11.2 Reglement ist ebenfalls gültig) eingereicht wurde, bei Fehlen</p> <p>Gruppe 2</p> <p>b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, bei Fehlen</p> <p>c) die Eltern.</p>	<p>Todesfallkapital</p> <p>11.4.2 Anspruchsberechtigte Personen sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung:</p> <p>Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, sofern von der versicherten Person zu Lebzeiten der GastroSocial Pensionskasse eine schriftliche Begünstigterklärung (ein allfällig eingereichtes Formular nach Art. 11.2 Reglement ist ebenfalls gültig) eingereicht wurde, bei Fehlen</p> <p>Gruppe 2</p> <p>b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, bei Fehlen</p> <p>c) die Eltern, bei Fehlen</p> <p>d) die Geschwister</p>
<p>11.4.3 Das Todesfallkapital entspricht:</p> <p>a) der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn anspruchsberechtigte Personen gemäss Art. 11.4.2 lit. a und b Reglement vorhanden sind;</p>	<p>11.4.3 Das Todesfallkapital entspricht der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen.</p> <p>a) der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn anspruchsberechtigte Personen gemäss Art. 11.4.2 lit. a und b Reglement vorhanden sind;</p>

Altes Reglement 2025	Neues Reglement 2026
<p>b) der Hälfte der verzinnten Altersgutschriften, der Hälfte der eingebrachten verzinnten Austrittsleistungen und der gesamten Summe der im Zeitpunkt des Todes der GastroSocial Pensionskasse bekannten freiwilligen Einkäufe, wenn lediglich anspruchsberechtigte Personen gemäss Art. 11.4.2 lit. c Reglement vorhanden sind.</p> <p>Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder eine scheidungsrechtliche Auszahlung einschliesslich bestehende Verpflichtungen werden vom Todesfallkapital abgezogen.</p>	<p>b) der Hälfte der verzinnten Altersgutschriften, der Hälfte der eingebrachten verzinnten Austrittsleistungen und der gesamten Summe der im Zeitpunkt des Todes der GastroSocial Pensionskasse bekannten freiwilligen Einkäufe, wenn lediglich anspruchsberechtigte Personen gemäss Art. 11.4.2 lit. c Reglement vorhanden sind.</p> <p>Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder eine scheidungsrechtliche Auszahlung einschliesslich bestehende Verpflichtungen werden vom Todesfallkapital abgezogen.</p>

Austrittsleistungen

Präzisierung der Kürzung von Invalidenkinderrenten bei nicht erfolgter Rückzahlung der Freizüigkeitsleistung

Altes Reglement 2025	Neues Reglement 2026
<p>Rückzahlungspflicht 12.3 Werden nach dem Austritt Ansprüche auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen geltend gemacht, ist eine bereits ausbezahlte Austrittsleistung zurück zu erstatten. Im Umfang des nicht gedeckten Rückerstattungsbetrags, wird die jährliche reglementarische Partnerrente um 4.5 %, die jährliche reglementarische Waisenrente um 1.5 % und die jährliche reglementarische Invalidenrente um 6.5 % der ausgebliebenen Rückerstattung gekürzt.</p>	<p>Rückzahlungspflicht 12.3 Werden nach dem Austritt Ansprüche auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen geltend gemacht, ist eine bereits ausbezahlte Austrittsleistung zurück zu erstatten. Im Umfang des nicht gedeckten Rückerstattungsbetrags, wird die jährliche reglementarische Partnerrente um 4.5 %, die jährliche reglementarische Waisenrente sowie die Invalidenkinderrente um 1.5 % und die jährliche reglementarische Invalidenrente um 6.5 % der ausgebliebenen Rückerstattung gekürzt.</p>

Wohneigentumsförderung

Präzisierung der Kürzung von Invalidenkinderrenten bei nicht erfolgter Rückzahlung der Freizügigkeitsleistung

Altes Reglement 2025	Neues Reglement 2026
<p>13.4 Wirkung des Vorbezugs</p> <p>13.4.1 Bei einem Vorbezug werden die Alters- und Hinterlassenenleistungen gekürzt. Betroffen sind alle Vorbezüge, auch solche, die bei einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung getätigt wurden.</p> <p>13.4.2 Die jährliche reglementarische Partnerrente wird um 4.5 % des Vorbezugs und die jährliche reglementarische Waisenrente um 1.5 % des Vorbezugs gekürzt. Die Kürzung entfällt, sofern der Vorbezug mit einem Einkauf gemäss Art. 11.3.3 Reglement verrechnet wurde.</p> <p>13.4.3 Die GastroSocial Pensionskasse vermittelt eine Versicherung zur Wiederversicherung der entstandenen Deckungslücke.</p>	<p>13.4 Wirkung des Vorbezugs</p> <p>13.4.1 Bei einem Vorbezug werden die Alters- und Hinterlassenenleistungen gekürzt. Betroffen sind alle Vorbezüge, auch solche, die bei einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung getätigt wurden.</p> <p>13.4 Durch den Vorbezug reduzieren sich die Freizügigkeitsleistung und das Altersguthaben.</p> <p>13.4.2 Die jährliche reglementarische Partnerrente wird um 4.5 % des Vorbezugs und die jährliche reglementarische Waisenrente um 1.5 % des Vorbezugs gekürzt. Die Kürzung entfällt, sofern der Vorbezug mit einem Einkauf gemäss Art. 11.3.3 Reglement verrechnet wurde.</p> <p>13.4.3 Die GastroSocial Pensionskasse vermittelt eine Versicherung zur Wiederversicherung der entstandenen Deckungslücke.</p>

FINANZIERUNG

Beitragspflicht

Präzisierung der Prämienbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit bei angebrochenen Monaten

Altes Reglement 2025	Neues Reglement 2026
<p>15.2 Arbeitsunfähigkeit</p> <p>15.2.1 Die versicherte Person und die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber werden nach dreimonatiger, ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende, spätestens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses oder bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsbefreiung ist auf jeden Fall auf 720 Tage befristet, die Wartefrist von 3 Monaten eingeschlossen. Ab Bezug einer Invalidenrente richtet sich die Beitragsbefreiung nach Art. 10.4 Reglement.</p>	<p>15.2 Arbeitsunfähigkeit</p> <p>15.2.1 Die versicherte Person und die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber werden nach dreimonatiger, ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende, spätestens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses oder bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, von der Beitragspflicht befreit. Fällt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit in die ersten 15 Tage des Monats, gilt der ganze Monat als «arbeitsunfähig», andernfalls als «arbeitsfähig». Fällt das Ende der Arbeitsunfähigkeit in die ersten 15 Tage des Monats, gilt der ganze Monat als «arbeitsfähig», andernfalls als «arbeitsunfähig». Die Beitragsbefreiung ist auf jeden Fall auf 720 Tage befristet, die Wartefrist von 3 Monaten eingeschlossen. Ab Bezug einer Invalidenrente Bei Bezug einer Invalidenrente von der GastroSocial Pensionskasse richtet sich die Beitragsbefreiung nach Art. 10.4 Reglement.</p>

Präzisierung der Bezahlung der Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) bei unbezahlttem Arbeitsunterbruch

Altes Reglement 2025	Neues Reglement 2026
<p>15.6 Unbezahlter Arbeitsunterbruch</p> <p>15.6.1 Voll arbeitsfähige versicherte Personen können mit Einwilligung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers bei unbezahlttem Urlaub, Weiterbildung oder anderen zu überbrückenden Zeitperioden während des Unterbruchs im bisherigen Umfang versichert bleiben, sofern die gesamten Beiträge oder mindestens die Risikobeiträge bezahlt werden. Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn des Unterbruchs eingereicht werden. Für die Arbeitnehmenden werden die Beiträge der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber belastet, ungeachtet davon, ob sich die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber daran beteiligt.</p> <p>15.6.2 Die Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis besteht und die Weiterführung nicht über das ordentliche Rücktrittsalter dauert. Die Versicherung kann während maximal 12 Monaten weitergeführt werden.</p>	<p>15.6 Unbezahlter Arbeitsunterbruch</p> <p>15.6.1 Voll arbeitsfähige versicherte Personen können mit Einwilligung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers bei unbezahlttem Urlaub, Weiterbildung oder anderen zu überbrückenden Zeitperioden während des Unterbruchs im bisherigen Umfang versichert bleiben, sofern die gesamten Beiträge oder mindestens die Risikobeiträge bezahlt werden. Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn des Unterbruchs eingereicht werden. Für die Arbeitnehmenden werden die Beiträge der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber belastet, ungeachtet davon, ob sich die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber daran beteiligt.</p> <p>15.6.2 Die Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis besteht und die Weiterführung nicht über das ordentliche Rücktrittsalter dauert. Die Versicherung kann während maximal 12 Monaten weitergeführt werden.</p> <p>Neuer Artikel</p> <p>15.6.3 Üblicherweise bezahlt die versicherte Person sowohl ihre eigenen Beiträge als auch jene der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Die versicherte Person und deren Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber können die Beitragsaufteilung jedoch abweichend regeln. Ohne anderweitige Mitteilung erfolgt die Verbuchung zu 100 % als Arbeitnehmeranteil.</p> <p>Ungeachtet davon, wie die Beitragsaufteilung erfolgt, werden die gesamten Beiträge der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber belastet und in Rechnung gestellt. Das heisst, die versicherte Person zahlt die Beiträge an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.</p>

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Inkrafttreten

Altes Reglement 2025	Neues Reglement 2026
Inkrafttreten 23.3 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglementsbestimmungen.	Inkrafttreten 23.3 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglementsbestimmungen.

Impressum

Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau

3032_Infoschreiben_Reglement
© 2025, GastroSocial, 5001 Aarau
ISO 9001 | ISO 27001 | ISO 27701

GastroSocial

Pensionskasse | Caisse de pension | Cassa pensione | Pension Fund

Bucherstrasse 1 | Postfach | 5001 Aarau | T 062 837 71 71

info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse